

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND DIE
IN § 4 ABS. 3 BAUNVO GENANNTE AUSNAHMEN
NICHT BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.

AUF DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
UND STRÄUCHERN SIND GEHÖLZE DER GESELLSCHAFT
DES EICHEN - BIRKENWALDES ZU PFLANZEN UND
DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN KÖNNEN
NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLATZE ZUGELASSEN WERDEN,
SOWEIT DIESES MIT DEN NATURSCHUTZVORSCHRIFTEN VEREINBAR
IST. DAS GLEICHE GILT FÜR EINFRIEDIGUNGEN UND
ABGRENZUNGEN, SOWIE FÜR ZUFahrTEN UND WEGE.

DAS NIEDERSCHLAGSWASSER IST ÖRTLICH ZU
VERSICKERN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

ÜBER DIE FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) 25B BAUGB HINAUS
DÜRFEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES AUCH AUF
DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSTEILEN BÄUME, DIE NACH DER
BAUMSCHUTZVERORDNUNG VOM 28. MAI 1981 (GESETZBLATT
DER DDR TEIL I NR. 22 S. 273) GESCHÜTZT SIND, NUR
DANN ENTFERNT WERDEN UND ARBEITEN, DURCH DIE BÄUME
GESCHÄDIGT ODER IN IHREM WEITERBESTAND BEEINTRÄCHTIGT
WERDEN KÖNNTEN, NUR AUSGEFÜHRT WERDEN, WENN HIERFÜR
VORHER DIE ERLAUBNIS DER NATURSCHUTZBEHÖRDE EINGEHOLT
WORDEN IST. DIE BESTIMMUNGEN DER BAUMSCHUTZVERORDNUNG
FINDEN ANWENDUNG.

HINWEISE

RECHTLICHE GRUNDLAGEN:
BAUGESETZBUCH (BAUGB)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER
FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132)
PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV 81)
BRANDENBURGISCHES GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ
UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BBGNATSCHG) VOM
25.06.1992

DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
SIND SCHRAFFIERT.